

Ausfertigung

Amtsgericht Salzwedel

Geschäfts-Nr.:

31 C 532/11 (IV)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 12. April 2012

Bloch, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

§ 320/321: 04.05.12 not. mt



Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn Alwin Eggert, Horning 8, 39619 Arendsee

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Voigt,
Bavariaring 8 - 9, 80336 München,
Geschäftszeichen: 64/11 40/40

gegen

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, Vorsitzender Dr. Christian Hinsch, HDI-Platz 1,
30659 Hannover

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krause, Dr. Hansen-Tilker & Bauschmann,
Scharnhorststraße 15, 30175 Hannover
Geschäftszeichen: 226/2012-11

hat das Amtsgericht Salzwedel auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2012 durch den Richter am Amtsgericht Holtkamp
für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 495,31 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 1. März 2011 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ferner wird **beschlossen**:

Der Streitwert wird auf 495,31 Euro festgesetzt.

net. 04.05.12 ml

Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 7 StVG i. V. m. § 115 VVG den Ersatz weiterer 495,31 Euro Mietwagenkosten verlangen. Das Gericht schätzt in diesem Einzelfall – Anmietung eines Mietwagens in Arendsee – die erforderlichen Mietwagenkosten nach der Schwacke-Liste, insoweit wird wegen der Berechnung auf Seite 4 der Klageschrift verwiesen. Die Schwacke-Liste weist zwar höhere Mietwagenpreise als die Fraunhofer-Erhebung aus, wird dadurch aber der Marktsituation in Arendsee gerecht. Denn in Arendsee hat sich kein Mietwagenunternehmen niedergelassen. Wer dort als Geschädigter einen Mietwagen benötigt, muss entweder eine zeitaufwändige Anreise nach Salzwedel, Stendal oder Uelzen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kauf nehmen oder – wie hier geschehen – auf das teuere Angebot eines Autohauses zurückgreifen.

Diese Schätzungsgrundlage wird durch das Beklagtenvorbringen nicht erheblich in Frage gestellt. Soweit die Beklagte konkrete Angebote der Autovermietungen Avis, Europcar, Hertz und Sixt benennt, liegen die Niederlassungen dieser Unternehmen teilweise nicht einmal im Altmarkkreis und im Übrigen auch nicht in der Postleitzahlenregion 39 der Fraunhofer-Erhebung, welche die Beklagte ihrer Abrechnung zugrunde legt. Von der Entfernung her wären allenfalls die beiden Angebote aus Salzwedel in Betracht gekommen, aber auch diese standen – wegen der nötigen Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln – dem Kläger nicht ohne weiteres zur Verfügung.

2. Zinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB in zugesprochener Höhe zu.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713, 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch eine einheitliche Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes erfordern. Der Streitwert wird gemäß §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO festgesetzt.

Holtkamp
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt: 16.04.2012



..... Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

